

**Benutzungs- und Gebührenordnung für Vereine bei der Nutzung gemeindlicher
Hallen, Räume und Anlagen**

(Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung Vereine)

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt
16.11.2010	KW 47/ 25 November 2010
06.03.2012	KW 11/15 März 2012 (Änderungen)
03.06.2014	KW 24/13 Juni 2014 (Änderungen)
Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung auf der Homepage
10.11.2020	13.11.2020

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt
Bearbeitende Stelle: Kämmerei
Inhaltliche Verknüpfung zu: Richtlinie zur Förderung der Vereins- und
Jugendarbeit (Stand: 09.07.2013)

Stand 01.01.2021

Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindliche Hallen, Räume und Anlagen bei der Nutzung durch Vereine

(Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung Vereine)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 16.11.2010 folgenden Satzung beschlossen und durch Änderungssatzung mit Beschlüssen vom 06.03.2012, 03.06.2014 und 10.11.2020 geändert:

I. Nutzung und Vergabe von Hallen, Räumen und Anlagen

§ 1 Nutzungsmöglichkeit von gemeindlichen Einrichtungen und Gebührenerhebung

1. Analog zu den Vereinsförderrichtlinien können Vereine, Organisationen und Gruppierungen (nachfolgend Vereine genannt), die ihren Sitz in Korb haben, die gemeindlichen Hallen, Räume und Anlagen nutzen. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Korb, wenn die überwiegende Zahl seiner Mitglieder in Korb wohnt. Die Eintragung ins Vereinsregister ist nicht zwingend erforderlich.
2. Andere Nutzergruppen (so auch auswärtige Vereine) kann die Nutzung auf Anfrage ausnahmsweise ermöglicht werden, wenn und solange kein örtlicher Bedarf vorhanden ist.
3. Diese Benutzungs- und Gebührenverordnung regelt die Vereinsnutzung von gemeindlichen Hallen, Räumen und Anlagen für Übungs- und Trainingszwecke sowie reguläre Wettkämpfe. Sie umfasst ebenfalls Veranstaltungen übergeordneter Verbände und Organisationen, für die ein örtlicher Verein Ausrichter ist.
4. Die Gemeinde Korb erhebt für die in § 4 genannten gemeindlichen Hallen, Räume und Anlagen pauschale Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Vergabe der gemeindlichen Einrichtungen und Nutzungszeitenerfassung

1. Zuständig für die Vergabe gemeindlicher Einrichtungen ist die Gemeindeverwaltung (Finanzverwaltung). Klassenzimmer, Säle und Fachräume in Schulen können davon unabhängig nur in Abstimmung mit der verantwortlichen Schulleitung vergeben werden.
2. Es besteht keinen Anspruch auf die Vergabe gemeindlicher Einrichtungen. Vorrang bei der Vergabe haben zunächst die örtlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, sofern sie in der örtlichen Bedarfsplanung aufgenommen sind.
3. Die Verwaltung vergibt Belegungszeiten auf schriftlichen Antrag der einzelnen Vereine. Erst- und Änderungsanträge sollen möglichst frühzeitig von den Vereinen übermittelt werden.

4. Stornierungen von Belegungszeiträumen sollen möglichst lang im Voraus gemeldet werden, damit die so frei werdende Zeiten anderen Vereinen oder sonstigen Nutzern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden können.
5. Falls Vereinsbelegungszeiten aufgrund anderer Veranstaltungen benötigt werden, informiert die Gemeindeverwaltung die betroffenen Vereine ebenfalls längstmöglich im Voraus.

§ 3 Nutzungszeiten

1. Die täglich in den einzelnen Einrichtungen möglichen Belegungszeiten (Zeitspanne) werden im Einzelfall abgestimmt und vereinbart.
2. Während der Schulferien sind die Hallen, Räume und Anlagen grundsätzlich geschlossen. Eine Belegung ist daher nur nach ausdrücklich positiver Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung möglich. Die Nutzung hat dann in der Regel bei einiger Reinigung zu erfolgen. Die Nutzung von Klassenzimmer, Sälen und Fachräumen in Schulen ist während der Schulferien davon unabhängig nur in Abstimmung mit der verantwortlichen Schulleitung (außerhalb der Schulferien) möglich.
3. Reparatur-, Instandhaltungs- und eventuelle Reinigungsmaßnahmen haben Vorrang vor einer Belegung.

II. Benutzungsgebühren

§ 4 Gebührenpflichtige Einrichtungen und Gebührenhöhe

1. Die folgenden ab 01.01.2021 jährlich zu entrichtenden Gebührenpauschalen stellen einen Nutzungsbeitrag zur anteiligen Deckung der einrichtungsbezogenen Unterhaltungs- und Betriebskosten dar. Sie wurden auf Basis der nach Nr. 2 tatsächlich abgerechnetem Gebührenjahr 2019 errechnet und auf volle Euro abgerundet:

Verein	Pauschale ab 01.01.2021
CVJM Korb	344,00 €
Deutsches Rotes Kreuz	406,00 €
Frischauf Kleinheppach	149,00 €
Gymnata Korb	370,00 €
HHC Korb	89,00 €
Landfrauen Korb- Kleinheppach	291,00 €
Liederkranz Kleinheppach	280,00 €
MGV Kleinheppach	222,00 €
Musikverein Korb-Steinreinach	435,00 €
PEB	351,00 €
SC Korb (Gesamtverein)	27.365,00 €
Tennisclub Korb	401,00 €
Skizunft Korb	414,00 €

In der Pauschale nicht enthalten ist die Nutzung des Hallenbads durch Vereine. Die Inanspruchnahme des Hallenbades wird entsprechend der jeweils gültigen Eintrittsgebühr berechnet.

2. Im Folgenden sind die gebührenbelegten Einrichtungen und (nachrichtlich) die Stundensätze aufgeführt, die für die stundengenaue Abrechnung in dem Jahre 2019 galten.

Halle/Raum/Anlage	Weitere Raumunterteilung	Stundensatz
Remstalhalle	Große Halle	3,38 €
	Gymnastikraum	2,28 €
Ballspielhalle Korb	Halle	7,51 €
Mehrzweckhalle Kleinheppach	Halle	2,63 €
Urbanturnhalle Korb	Halle	4,65 €
Remstalstadion Korb	Stadion	4,50 €
Feuerwehrgerätehäuser Korb und Kleinheppach	Veranstaltungsraum	0,75 €
Klassenzimmer, Säle und Fachräume der Urban- sowie Keplerschule	Je Raum	0,50 €
Eugen-Ruoff-Saal Urbanschule Korb	Saal	0,50 €
Silchersaal Keplerschule Korb	Saal	1,00 €
Hallenbad	Schwimmhalle	gültige Eintrittsgebühr

3. Auf Basis der unter Nr. 2 genannten Stundensätze werden bei einer Neufestsetzung der jährlichen Gebührenpauschalen in den Fällen des § 6 Nr. 1 und 5 folgende Zeit- und Gebührenblöcke zur Berechnung herangezogen:

Halle/Raum/Anlage	Weitere Raumteilung	je vollem Zeitblock von 25 h/Jahr	je begonnenen Zeitblock von 25 h /Jahr
Remstalhalle Korb	Große Halle	84,50 €	42,25 €
	Gymnastikraum	57,00 €	28,50 €
Ballspielhalle Korb	Halle	187,75 €	93,88 €
Mehrzweckhalle Kleinheppach	Halle	65,75 €	32,88 €
Urbanturnhalle	Halle	116,25 €	58,13 €
Remstalstadion	Stadion	112,50 €	56,25 €
Feuerwehrgerätehäuser Korb und Kleinheppach	Veranstaltungsraum	18,75 €	9,38 €

Klassenzimmer, Säle und Fachräume der Urban- sowie Keplerschule	Je Raum	12,50 €	6,25 €
Eugen-Ruoff-Saal Urbanschule Korb	Saal	12,50 €	6,25 €
Silchersaal Keplerschule Korb	Saal	25,00 €	12,50 €

4. Andere Nutzergruppen entsprechend § 1 Nr. 2 zahlen einen Aufschlag von 100% im Vergleich zu ortsansässigen Vereinen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Benutzer oder der Antragssteller. Benutzer und Antragssteller haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Anpassung der Gebührenpauschale

1. Die in § 4 Nr. 1 genannten Pauschale werden alle fünf Jahre überprüft (erstmalig 2026) und nach Maßgabe des § 4 Nr. 3 auf Basis der Belegungszeiten des der Überprüfung vorausgehenden Jahres festgelegt.
2. Im Falle besonderer, d.h. unregelmäßig wiederkehrender Hallenschließungen (z.B. wegen Reparatur- oder Sanierungsarbeiten) ist eine monatsbezogene anteilige Ermäßigung der Gebührenpauschale für das betreffende Kalenderjahr möglich. Eine Schließung von bis zu einem Monat außerhalb von Schulferien bleibt dabei unberücksichtigt.
3. Sofern ein Verein seine Nutzung der gemeindlichen Hallen, Räume und Anlagen dauerhaft aufgibt, wird eine jährliche Pauschale auf Nachweis monatsbezogen anteilig gekürzt. Das Ende der entsprechenden Nutzung muss der Gemeindeverwaltung dazu spätestens zu Beginn der Nutzungsaufgabe mitgeteilt werden (siehe § 2 Nr. 5)
4. Bei Belegungsverschiebungen zwischen Vereinen werden die Gebührenpauschalen der betreffenden Vereine angepasst. Die Höhe der vereinsbezogenen Gebührenpauschalen bleibt dabei insgesamt gleich. Die Änderungen müssen dazu bis Ende des laufenden Kalenderjahres von den betroffenen Vereinen gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden.
5. Sofern andere, neue Vereine als die in § 4 Nr. 1 genannten als regelmäßige Nutzer auftreten, wird die jährliche Gebührenpauschale nach Maßgabe des § 4 Nr. 3 und auf Grundlage der gebuchten jährlichen Terminbelegung berechnet. Das gilt auch für die Anpassung bestehender Pauschalen, wenn ein in § 4 Nr.1 genannter Verein komplett neue, regelmäßige Terminserien belegt, die nicht durch Belegungsverschiebungen nach Nr. 4 zustande kommen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, im Übrigen mit dem Betreten der Halle, Räume und Sportplätze.

2. Die Gebühren werden am Anfang des dem Nutzungsjahr folgenden Kalenderjahres durch Gebührenbescheid angerechnet.
3. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Abschließende Regelungen

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 16. November 2010 ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie wurde durch Änderungssatzung des Gemeinderates vom 6. März 2012, 3. Juni 2014 und vom 10. November 2020 geändert und tritt in der letztmalig geänderten Fassung am 01. Januar 2021 in Kraft.